

Die Satzung der Cross Country Hoppers

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der am 03.05.1976 gegründete Verein führt den Namen „Cross Country Hoppers Square Dance Club Norderstedt“ und hat seinen Sitz in Norderstedt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den nordamerikanischen Volkstanz in seiner Vielfalt zu pflegen und speziell auch die Jugend dafür zu begeistern.
- 2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Volkstanzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Tanzbetriebes,
 - b) Durchführung von Unterrichtsstunden,
 - c) Durchführung von Tanzveranstaltungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jugentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Aktives Mitglied kann jeder Tänzer werden, der in einer der angebotenen Tanzarten graduiert bzw. ausgebildet ist.
- 5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Tanzbetrieb teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins oder andere vom Verein genutzte Räumlichkeiten unter Beachtung der Hausordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
- 4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinsigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Geburtsdatum, Anschrift des Antragstellers und die für eine Abbuchung der Beiträge erforderlichen Angaben enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann eine Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Gebühren und der Beitrag werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 2) Der Vereinsausschuss hat das Recht, auf begründeten Antrag die Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Der diesbezügliche Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Die Ermäßigung oder der Erlass des Jahresbeitrages wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (President)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vice-President)
- c) dem Kassenwart (Treasurer)
- d) dem Schriftführer (Secretary)

2) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie müssen voll geschäftsfähig sein.

3) Jeder aus § 8 Abs. 2 ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

4) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

5) Der Kassenwart ist für die gewissenhafte Verwaltung der Vereinsgelder, des Inventars und der Mitgliederunterlagen verantwortlich.

6) Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten (Korrespondenz, Protokolle usw.) des Vereins in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Vereinsausschusses aus.

7) Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, deren Grenzen von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgesetzt werden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem höheren Betrag belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Verfügungsbeschränkungen des Vorstandes gelten nur vereinsintern.

8)

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die schriftliche Kandidatur in Abwesenheit ist möglich. Dabei muss die Annahme der Wahl ebenfalls im Voraus schriftlich erklärt werden. In den ungeraden Jahren werden Vicepräsident und Treasurer gewählt und in den geraden Jahren werden President und Secretary für 2 Jahre gewählt.

b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

9) Bei Ausscheiden eines Vorstands- bzw. Vereinsausschussesmitgliedes haben die übrigen Vorstands- bzw. Vereinsausschussesmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, jeweils ein Beisitzer pro angefangene 30 Mitglieder sowie ein Vertreter je angebotener Sparte an. Die angebotenen Sparten werden im Vereinsausschuss vertreten.

2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben (§ 5 Absätze 1 und 6, § 6 Absatz 2) sowie für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

3)

a) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn zwei Vorstands- bzw. Vereinsausschussesmitglieder dies verlangen. Hierbei ist eine Einberufungszeit von drei Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann ohne diese Frist einberufen werden.

b) Die Tagesordnung kann auf der Sitzung auf Antrag jedes Mitgliedes des Vereinsausschusses erweitert werden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und außerdem mehr als die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

c) Der Vereinsausschuss fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse sind zu protokollieren (Ort, Zeit, Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnis) und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
4. Festsetzung der Höhe des Verfügungsbetrages gemäß § 8 Absatz 7 sowie Genehmigung sonstiger dort angegebener Rechtsgeschäfte,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Beschlussfassung über Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlleiter übertragen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig, ebenso eine schriftliche Stimmabgabe in Abwesenheit.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Sie erfolgt nur geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- 4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder (Beisitzer) sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Anderenfalls wird offen abgestimmt.
- 5) Kandidieren nicht mehr als zwei Personen für die in § 11 1. und 2. aufgeführten Ämter, ist für die Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6) Kandidieren mehr als zwei Personen für die in § 11 1. und 2. aufgeführten Ämter und erreicht keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; vom Vorstand geladene Gäste können nach Zustimmung durch die Mitglieder teilnehmen.

§ 13 Die Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Hierbei ist die unmittelbare Wiederwahl nicht zulässig.

2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.

3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Caller/Instructor

Caller bzw. Instructor gestalten den Tanzbetrieb der jeweiligen Sparte.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen wird ein schriftliches Protokoll erstellt und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind der oder die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder diesbezügliche Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 17 Vermögen

1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Einladung zu dieser Versammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

2) Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung bis zu drei Liquidatoren, welche den Verein wie folgt vertreten:

Ein Liquidator vertritt den Verein allein. Bei mehreren Liquidatoren vertreten jeweils zwei Liquidatoren den Verein gemeinsam.

4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kulturförderung zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutzordnung

Die Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung des Vereins gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und ergänzender Rechtsgrundlagen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Naindorf
(Secretary)

(President)